

Amtsblatt

Nummer 43
68. Jahrgang
Montag, 22. Oktober 2012
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. Oktober 2012 (Az. 00228/2010 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung von Teilen des Gebäudes (bisherige Mälzerei) auf dem Firmengebäude der Brauerei Bischofshof, Anwesen Regensburg, Heitzerstraße 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3593.

Mit Bescheid vom 13. August wurde bereits eine Teilbaugenehmigung für gewisse vorbereitende Baumaßnahmen erteilt (Az. 2038/2012). Die Genehmigung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 3. September 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Das 1. und 2. Obergeschoss des Gebäudes wird umgebaut und nunmehr als Verwaltung genutzt. Im Erdgeschoss und Dachgeschoss erfolgen bauliche Änderungen und brandschutzrechtliche Ertüchtigungen; die bisherige Nutzung bleibt hier unverändert. Antragsgemäß wird der Brandschutz bei dem Vorhaben durch einen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt. Für das genehmigte Vorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen. Nach Angaben des Antragsstellers erfolgt keine Änderung der Zahl der Mitarbeiter, da lediglich ein Umzug des Verwaltungsbereichs innerhalb des Firmengeländes in das gegenständliche Gebäude erfolgt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 5. Oktober 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 8. Oktober 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2013 und betrifft den Geburtsjahrgang 1996.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde in der jeweiligen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt bzw. des jeweiligen Marktes eingelegt werden. Personen, die in der Stadt Regensburg für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei folgenden Dienststellen einlegen:

1. Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmittte, D.-Martin-Luther-Straße 3,
2. Bürgerzentrum – Bürgerbüro Burgweinting, Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
3. Bürgerzentrum – Bürgerbüro Nord, Brennesstraße 16,
4. Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle, Johann-Hösl-Straße 11.

Außerdem kann der Widerspruch schriftlich an das Bürgerzentrum, Abteilung Einwohnerwesen, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg adressiert oder unter der Nummer 0941/507-5339 per Telefax übersandt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Regensburg, 22. Oktober 2012
Stadt Regensburg,
Bürgerzentrum
Im Auftrag

gez. Helmut Dutz
Ltd. Verwaltungsdirektor

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den Landkreisen Amberg-Weizbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden bei Grünland auf die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013 fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird

durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf Ackerland gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November 2012 bis 31. Januar 2013. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie
Amberg, 2. Oktober 2012

gez.

Josef Rupprecht, LD

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Teilnahmewettbewerb

12 H 096 – Erstellung eines Energienutzungsplans nach Leitfaden der Staatsministerien – Bestands- und Potentialanalyse für die Stadt Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 12 A 127 – Abtransport, Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehrriecht für die Jahre 2013 und 2014
- 12 A 132 – Containergestellung, Transport, Verwertung/Vermarktung für das Jahr 2013 von
Los 1: Altholz aus Sperrmüll
Los 2: Altmetall aus dem Recyclinghof
Los 3: Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- 12 A 133 – Lieferung eines Multifunktions-Radladers für das städtische Bestattungswesen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten DIN 18338 und 18339 - für den Neubau der Kita St. Maria – Auftraggeber ist die Katholische Kirchenstiftung St. Joseph Reinhausen
- 12 A 128 – Raumluftechnische Anlagen DIN 18379
 - 12 A 130 – Wärmeversorgungsanlagen und Einzelraumventilierung mit Demontearbeiten
 - 12 A 131 – Sanitärinstallation mit Demontearbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.